

## Alte Fassung

### § 4 Höhe des städtischen Zuschusses

#### A) Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände

Bei der Gewährung der städtischen Zuschüsse für Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände ist zwischen zwei Varianten zu unterscheiden:

1. Die Städteregion Aachen/RegioSportBund Aachen gewährt einen Zuschuss von **20 %** der Investitionskosten. Die Zuwendung der Stadt beträgt 30 % der Gesamtkosten.
2. Die Bezuschussung durch die Städteregion Aachen/RegioSportBund Aachen erfolgt trotz Antragstellung nicht. Die Stadt gewährt dann einen Zuschuss in Höhe von 40 % der Investitionskosten, sofern der Verein Mitglied im Stadtsportverband Eschweiler ist. Über Anträge von Vereinen, die nicht Mitglied im Stadtsportverband Eschweiler sind, entscheidet der Sportausschuss.

Die unter 1. - 2. gewährten Zuwendungen dürfen den Höchstbetrag in Höhe von 2.000,00 € innerhalb eines Jahres nicht überschreiten. Voraussetzung ist, dass mindestens 10 % Eigenleistung aufgebracht werden und keine Überfinanzierung besteht.

## Neue Fassung

### § 4 Höhe des städtischen Zuschusses

#### A) Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände

Bei der Gewährung der städtischen Zuschüsse für Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände ist zwischen zwei Varianten zu unterscheiden:

1. Die Städteregion Aachen/RegioSportBund Aachen gewährt einen Zuschuss von **30 %** der Investitionskosten. Die Zuwendung der Stadt beträgt 30 % der Gesamtkosten.
2. Die Bezuschussung durch die Städteregion Aachen/RegioSportBund Aachen erfolgt trotz Antragstellung nicht. Die Stadt gewährt dann einen Zuschuss in Höhe von 40 % der Investitionskosten, sofern der Verein Mitglied im Stadtsportverband Eschweiler ist. Über Anträge von Vereinen, die nicht Mitglied im Stadtsportverband Eschweiler sind, entscheidet der Sportausschuss.

Die unter 1. - 2. gewährten **städtischen** Zuwendungen dürfen den Höchstbetrag in Höhe von 2.000,00 € innerhalb eines Jahres nicht überschreiten.